



Zivilprozess der Zukunft

Tagungsband

Auftaktveranstaltung

der

Oberlandesgerichte

Celle und Düsseldorf

Düsseldorf, 2. März 2024

Liebe Leserinnen und Leser,

Die Präsidentinnen und Präsidenten der Oberlandesgerichte, des Kammergerichts, des Bayerischen Obersten Landesgerichts und des Bundesgerichtshofs sind sich mit der Rechtsanwaltschaft und der Wissenschaft einig: der deutsche Zivilprozess braucht Veränderungen, um zukunftsfähig zu werden.

Das Vertrauen in den Rechtsstaat und in die Fähigkeit der Gerichte, qualitativ hochwertige, effiziente und zugleich zügige Lösungen anzubieten, sind Grundpfeiler der unabhängigen Judikative in einem demokratischen Rechtsstaat. Dieses gesellschaftliche Grundvertrauen ist nicht selbstverständlich. Es ist vielmehr unsere Aufgabe, es zu erhalten und zu stärken. Dafür muss sich die Justiz den gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und technischen Herausforderungen einer globalisierten Welt stellen. Das gilt besonders für die zentralen Funktionen des Rechtsstaats: den Zugang zum Recht und die Möglichkeit, Ansprüche in einem geordneten und zugleich effizienten Verfahren – dem Zivilprozess – geltend zu machen und mittels qualitativ hochwertiger Entscheidungen sowie interessengerechter Konfliktlösungen durchzusetzen.

Das System des deutschen Zivilprozesses in seiner traditionellen Ausgestaltung muss dafür grundlegend transformiert werden und darf sich neuen gesamtgesellschaftlichen Lebenswirklichkeiten nicht verschließen. Der digitale Fortschritt, hoch automatisierte und optimierte Strukturen in spezialisierten Kanzleien bzw. bei Legal-Tech-Anbietern auf einem sich verändernden Rechtsdienstleistungsmarkt und das Phänomen von Massenverfahren haben Schwächen des Zivilprozesses aufgezeigt und geben Anlass, über die Organisation der Gerichte hinaus deren Kommunikation mit den Parteien in den Blick zu nehmen.

Zugleich ist ein deutlicher Rückgang der gerichtlichen Eingangszahlen in Zivilsachen festzustellen. Die Neuzugänge sind von 1997 bis 2017 bei den Amtsgerichten bundesweit um mehr als 40 % und bei den Landgerichten um rund 30 % zurückgegangen. Nach dem im April 2023 vorgelegten Abschlussbericht zu einem vom Bundesministerium der Justiz in Auftrag gegebenen Forschungsvorhaben zu den Ursachen dieser Entwicklung, sind die Gründe dafür vielschichtig. Neben den Kosten, der Verfahrensdauer und den nicht abschätzbaren Erfolgsaussichten werden insbesondere die als unzulänglich empfundene Digitalisierung der Justiz, die mit der Entwicklung in Wirtschaft und Gesellschaft aus den letzten Jahren nicht Schritt



gehalten hat, genannt. Der deutschen Justiz wird insoweit bei der Digitalisierung laut einer Studie der Boston Consulting Group, der Bucerius Law School und des Legal Tech Verband Deutschland unter dem Titel "The Future of Digital Justice" ein Rückstand von 10-15 Jahren auf die insoweit führenden Nationen attestiert.

Eine hohe Qualität der Rechtsprechung und ihre Unabhängigkeit bleiben dabei die wichtigsten Ziele des Zivilprozesses. Zugleich bedarf es effizienter Zivilverfahren, nicht zuletzt um einer sich verändernden Geschäftswelt und wirtschaftlichen Realität Rechnung zu tragen. Essenzieller Bestandteil des Rechtsstaats ist ein leistungsfähiges und für alle Bürgerinnen und Bürger zugängliches Zivilverfahren mit effektiven Abläufen, guter Kommunikation und transparenten Entscheidungen. Um Zugangshürden abzubauen, muss vor allem der Zugang zum Recht und zu den Gerichten einfacher und offener gestaltet sowie verbessert werden.

Auf dieser Grundlage muss ein Gesamtkonzept für eine Ziviljustiz im digitalen Zeitalter entworfen werden. Insofern bedarf es zum einen gesetzgeberischer Reformen, die deutlich über die aktuellen Vorhaben und Bestrebungen hinausgehen. Die Transformation ist aber zugleich eine interdisziplinäre Aufgabe und vor allem die Justiz selbst muss sich in ihrem Selbstverständnis und ihrer Organisation den notwendigen Veränderungsprozessen stellen, wenn sie zukünftig die an sie gestellten Anforderungen hinsichtlich nutzerorientierter und effizienter Verfahren, qualitativ hochwertiger Entscheidungen sowie interessengerechter Konfliktlösungen erfüllen will.

Eine umfassende Digitalisierung des Zivilverfahrens bietet die Chance, der gestiegenen Komplexität der Verfahrensanforderungen Rechnung zu tragen und den Zivilprozess von Grund auf neu zu denken. So erfordert die differenzierte Rechtsentwicklung vor allem für wirtschaftsrechtliche Sachverhalte eine besondere juristische Spezialisierung, während auf der anderen Seite Massenverfahren in erster Linie einer gleichförmigen, verlässlichen und zügigen Erledigung bedürfen. Zudem muss das Zivilverfahren für die Durchsetzung von Verbraucherrechten ebenso praktikable Lösungen anbieten wie für die Bewältigung von Großverfahren. Eine entsprechende Diversität besteht bei den Rechtssuchenden: Während ein geschäftlich nur wenig gewandter und sich selbst vertretender Verbraucher vielfach Erklärungen zum Verfahrensablauf benötigt, erwartet eine im internationalen Kontext geschäftlich agierende Partei spezialisierte Richterinnen und Richter auf Augenhöhe.



Doch welche Reformen sind konkret erforderlich, um mit den gesellschaftlichen Veränderungen schrittzuhalten und weiterhin qualitativ hochwertige, transparente und zugleich zügige Zivilverfahren anzubieten? Wie stellt sich die Justiz im digitalen Zeitalter auf? Und wie wird das gesellschaftliche Grundvertrauen in den Rechtsstaat und in eine unabhängige Judikative erhalten und weiter gestärkt?

Um diese und weitere Fragen zu diskutieren, sind am 2. März 2024 fast 100 Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus Justiz, Rechtsanwaltschaft und Wissenschaft anlässlich der Auftaktveranstaltung „Zivilprozess der Zukunft“ im Oberlandesgericht Düsseldorf zusammengekommen und haben in drei Workshops mit den Themenbereichen „Zugang zum Recht“, „Qualität und Effizienz der Rechtsprechung“ sowie „Wirtschaftsrechtliche Streitigkeiten“ erste Eckpunkte für einen Zivilprozess der Zukunft erarbeitet. Diese sollen auf der 76. Jahrestagung der Präsidentinnen und Präsidenten der Oberlandesgerichte, des Kammergerichts, des Bayerischen Obersten Landgerichts und des Bundesgerichtshofs vom 6. bis 8. Mai 2024 in München diskutiert und anschließend in Arbeitsgruppen weiterentwickelt und ausgeschärft werden, bevor die Ergebnisse im Rahmen einer Abschlussveranstaltung beim Oberlandesgericht Celle im November dieses Jahres präsentiert werden.

Ein herzlicher Dank gilt an dieser Stelle Herrn Präsident der Bundesrechtsanwaltskammer Dr. Ulrich Wessels, Frau Präsidentin des Deutschen Anwaltsvereins Edith Kindermann, Frau Prof. Dr. Beate Gsell, LMU München, Herrn Prof. Dr. Matthias Kilian, Universität zu Köln, sowie Frau Präsidentin des Hoge Raad Prof. Dr. Dineke de Groot (Niederlande), die mit ihren Impulsstatements vielfältige Anregungen für die gewinnbringenden Diskussionen in den Workshops gegeben haben.

Wir wünschen Ihnen eine anregende Lektüre des Tagungsbandes und freuen uns auf die weitere Diskussion zur Fortentwicklung des Zivilprozesses.

Ihre



Dr. Werner Richter



Stefanie Otte

Inhaltsverzeichnis

GRUßWORT DER PRÄSIDENTIN DES BUNDESGERICHTSHOFS BETTINA LIMPERG	6
IMPULSSTATEMENT DES PRÄSIDENTEN DER BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER DR. ULRICH WESSELS	9
IMPULSSTATEMENT DER PRÄSIDENTIN DES DEUTSCHEN ANWALTVEREINS DR. H. C. EDITH KINDERMANN	11
IMPULSSTATEMENT VON PROF. DR. BEATE GSELL (LMU MÜNCHEN)	13
Anhang: Link zur Präsentation zum Vortrag von Prof. Dr. Beate Gsell	15
IMPULSSTATEMENT VON PROF. DR. MATTHIAS KILIAN (UNIVERSITÄT ZU KÖLN)	16
Anhang: Link zur Präsentation zum Vortrag von Prof. Dr. Matthias Kilian	17
IMPULSSTATEMENT DER PRÄSIDENTIN DES HOGE RAAD PROF. DR. DINEKE DE GROOT	18
Anhang: Link zur Präsentation zum Vortrag von Prof. Dr. Dineke de Groot	19
WORKSHOP-THESEN	20
Workshop 1: Zugang zum Recht	20
Workshop 2: Qualität und Effizienz der Rechtsprechung	24
Workshop 3: Wirtschaftsrechtliche Streitigkeiten	26
ANHANG	29
Anhang 1: Präsentation zum Vortrag von Prof. Dr. Beate Gsell	29
Anhang 2: Präsentation zum Vortrag von Prof. Dr. Matthias Kilian	38
Anhang 3: Präsentation zum Vortrag von Prof. Dr. Dineke de Groot	46



Grußwort der Präsidentin des Bundesgerichtshofs **Bettina Limperg**

Die Präsidentin des Bundesgerichtshofs Frau Limperg begrüßte den thematischen Fokus der Tagung und unterstrich die Bedeutung der weiteren Digitalisierung des Zivilverfahrens sowie einer effizienten Verfahrensführung für die gerichtliche Praxis. Diese stünden im Mittelpunkt der aktuellen rechtspolitischen Diskussion. So gebe es derzeit kaum eine juristische Fachzeitschrift, die sich nicht mit diesen Fragestellungen befasse.

Auch die Präsidentinnen und Präsidenten der Oberlandesgerichte, des Kammergerichts, des Bayerischen Obersten Landesgerichts und des Bundesgerichtshofs hätten sich bereits intensiv mit diesen Themenkreisen auseinandergesetzt. Zusätzlich sei die Beteiligung von Wissenschaft und Anwaltschaft unbedingt erforderlich, um tragfähige Lösungen entwickeln zu können.

Zudem sei ein Blick über die deutschen Grenzen hinweg hilfreich, um den eigenen Ausgangspunkt und die Zukunftsgestaltung zu hinterfragen. Daher sei es besonders erfreulich, dass die Präsidentin des Hoge Raad der Niederlande Frau Prof. Dr. Dineke de Groot die Entwicklung des Zivilverfahrens in ihrem Land nachzeichne und eine rechtsvergleichende Perspektive ermögliche. Die Suche nach tatsächlich funktionierenden Lösungen – ohne dass man sich in starrer Dogmatik verliere – kennzeichne den Pragmatismus unseres Nachbarn.

Auch bei uns gehe es darum, einen von Pragmatismus geprägten *Bottom-up-Prozess* zu etablieren. Zu diesem fühle sich die Justiz selbst berufen, um die Modernisierung des Zivilprozesses aktiv zu gestalten. Schon früh habe die Justiz im Bereich der elektronischen Datenverarbeitung wichtige Impulse gesetzt, was etwa zuerst die maschinelle Bearbeitung der Mahnverfahren, aktuell aber auch die Entwicklung von Softwareprogrammen wie FRAUKE, OLGA, FRIDA und JANO belege. Dass die Digitalisierung innerhalb der Justiz bisweilen dennoch als Herausforderung wahrgenommen werde, belege keine technikfeindliche Haltung. Die



Bedenken seien vielmehr Ausdruck des Umstandes, dass die erforderlichen umfassenden personellen und sachlichen Ressourcen nur teilweise zur Verfügung stünden.

Insoweit sei auch der Gesetzgeber weiterhin aufgefordert, den Zivilprozess im Rahmen einer Enquete-Kommission grundlegend – unter Einschluss von Verbands- und Massenverfahren sowie der Prozessfinanzierung – neu zu denken. Denn der Ansatz, sich auf eine digitale Nachzeichnung der bestehenden Papiervorgänge zu beschränken, sei nicht zielführend.

Weiter sei der Blick auf grundlegende Fragen der Justizgewährung zu lenken. Deren Qualität sei neu zu definieren und die jeweiligen Positionen von allen Beteiligten zu veröffentlichen und zu diskutieren. Die Justiz habe insbesondere bei den sog. *small claims* viele Verfahren an automatisierte Streitbelegungsplattformen verloren. Aber auch im Bereich großer Wirtschaftsstreitigkeiten zeichne sich ein großer Rückgang der Fallzahlen vor den staatlichen Gerichten ab. Gerade die Wirtschaftsverfahren ließen sich jedoch nicht ausschließlich mit einer Modernisierung und Digitalisierung des Zivilprozesses zurückgewinnen, sondern es bedürfe zudem einer stärkeren Qualifizierung und Spezialisierung der in diesem Bereich tätigen Richterinnen und Richter.

Frau Limperg schloss ihren Vortrag mit einem Ausblick auf den 74. Deutschen Juristentag in Stuttgart, der sich ebenfalls dem Thema der effektiven Zivilrechtsdurchsetzung widmen wird.





Impulsstatement des Präsidenten der Bundesrechtsanwaltskammer Dr. Ulrich Wessels

Der Präsident der Bundesrechtsanwaltskammer Herr Dr. Wessels zeigte sich erfreut, dass im Zuge dieser Veranstaltung mit Richter-, Anwalt- und Wissenschaft die gesamte Justizfamilie zusammenkomme, um sich der Frage zu widmen, wie man aus einem freien Denken heraus gemeinsam in neue, möglichst „himmlische Sphären“ gelange.

Die Diskussion um die Modernisierung des Zivilprozesses müsse vor allem aus der Perspektive derjenigen geführt werden, die von dem Rechtsstaat betroffen seien und für die er gestaltet werde: die Rechtssuchenden. Es gehe somit bei der Diskussion um die Zukunft des Zivilprozesses darum, den Parteien einen sicheren und effektiven Zugang zum Recht zu gewährleisten. Hierin liege der entscheidende Aspekt für die Rechtssuchenden.

Der Zivilprozess der Zukunft sei daher auch nicht mit einem digitalen Prozess gleichzusetzen. Es gehe bei der Gestaltung des Zivilprozesses der Zukunft vor allem darum, diesen ganzheitlich neu zu betrachten. Dabei müssten Schwachstellen, wie sie u.a. durch Massenverfahren aufgedeckt worden seien, behoben werden. Dazu bestehe bereits ein großer Ideenpool. Bedeutsam sei jedoch, dass eine Beschleunigung der Verfahren – der Gesetzgeber setze derzeit vor allem auf die Videoverhandlung – nicht zu Lasten der Qualität und der Verfahrensrechte der Parteien gehen dürfe. Zudem dürften sich Justiz und Anwaltschaft nicht aus der Fläche zurückziehen. Der Rechtsstaat lebe davon, dass ihn die Betroffenen tatsächlich erleben könnten.

Auch spreche alles dafür, bewährte zivilprozessuale Prämissen beizubehalten. Beispielsweise sei es problematisch, wenn Videoverhandlungen gegen den Willen der Anwälte angeordnet werden könnten. In jedem Fall erfordere eine Digitalisierung des Zivilprozesses auch eine entsprechende Ausstattung der Justiz. Wünschenswert seien etwa eine Justiz-Cloud sowie eine Kommunikationsplattform, auf der u.a. Terminabsprachen getroffen werden könnten.

Schließlich sei die Bedeutung eines Leitentscheidungsverfahrens für die Handhabung von Massenverfahren hervorzuheben. Der Bundesgerichtshof präge die Rechtsgrundsätze.

Angesichts dieser besonderen Funktion des Bundesgerichtshofs in unserem Rechtssystem seien frühe Leitentscheidungen des Bundesgerichtshofs daher keine Rechtsverkürzung, sondern zur Verhinderung eines „Flickenteppichs“ und der Chance der Rechtseinheitlichkeit begrüßenswert.

Abschließend sei zu unterstreichen, dass die Diskussion um die Zukunft des Zivilprozesses zugleich ein globales Denken erfordere. Insbesondere die sinnvolle Ergänzung der Verfahrensformen durch die geplante Einführung der Commercial Courts verdeutliche, wie bedeutsam das Nachdenken darüber sei, die Attraktivität des Gerichtsstandorts Deutschland – auch für internationale Prozesse – (wieder) zu erhöhen.



Impulsstatement der Präsidentin des Deutschen Anwaltvereins Dr. h.c. Edith Kindermann

Die Präsidentin des Deutschen Anwaltvereins Frau Kindermann hob zunächst den Anlass der Diskussionsveranstaltung hervor. Die Teilnehmer der Veranstaltung vereine, dass sie alle das gleiche „Pflänzchen“, nämlich den Rechtsstaat, pflegten. Ausgehend von dem vertrauten und tradierten Bild des Zivilprozesses bedürfe es nach den pandemiebedingten Veränderungen einer Standort- und Zielbestimmung: In einer völlig veränderten Welt sei das Ziel der Zugang zum Recht für alle.

Nach Umfragen vertrauten zwar 70% der Bevölkerung in Deutschland dem Rechtsstaat. Und auf die Frage, welche Verfahren zu lange dauerten, würden üblicherweise Strafverfahren genannt. Jedoch sei zu konstatieren, dass die staatliche Justiz vor allem einfachgelagerte Fälle verloren habe, während die komplexen Verfahren bei ihr verblieben seien. In diesem Zusammenhang sei klar zu kritisieren, dass häufige Dezernatswechsel in der Richterschaft und veraltete Kommunikationsstrukturen in der Justiz dazu führten, dass die verbleibenden komplexen Verfahren häufig zu lange dauerten.

In der Vergangenheit hätten verschiedene Reformen ausdrücklich gerade auf eine außergerichtliche Streitbeilegung abgezielt. Nunmehr gebe es eine Vielzahl von Streitlösungsmöglichkeiten, und aus Sicht der Rechtssuchenden komme es entscheidend darauf an, dass für sie klar erkennbar sei, welche dieser Möglichkeiten die richtige sei.

Die sinkenden Eingangszahlen bei den Zivilgerichten führten überdies zu einem geringen Fallpotential, das den status quo einfriere und gerichtliche Rechtsfortbildung gefährde. Dies könne insbesondere dann problematisch werden, wenn die Rechtslage künftig vermehrt unter Einsatz künstlicher Intelligenz ermittelt würde. Gäbe es in einem Rechtsgebiet nur eine niedrige Quote gerichtlicher Entscheidungen, könnte das Rechercheergebnis der künstlichen Intelligenz entscheidend durch Aufsätze und Kommentierungen beeinflusst werden.



Die Digitalisierung des Zivilprozesses müsse innerhalb des vorhandenen prozessualen Rahmens gedacht werden, so dass Vergleiche mit anderen Rechtsordnungen daher nur mit Bedacht gezogen werden sollten. Das kanadische Rechtssystem, das vom *case law* dominiert werde, sei auf die deutsche Rechtsordnung nur schwerlich übertragbar. In Europa beeindruckte etwa Österreich durch eine herausragende digitale Kommunikation. Wünschenswert sei in jedem Fall ein virtueller Arbeitsraum, auf den jeder Prozessbeteiligte zugreifen könne. In Dänemark beispielsweise sei die gesamte Verfahrensakte jederzeit für alle Verfahrensbeteiligten einschließlich der Parteien einsehbar; denn jeder Bürger verfüge über ein digitales Postfach. Ebenso seien für eine funktionierende Justiz digitale Arbeits- und Kommunikationsplattformen von Vorteil. Diese seien bundesweit einheitlich auszugestalten, sodass sich der Nutzer nicht auf verschiedene Systeme einlassen und vorbereiten müsse. Auch komme einer digitalen Rechtsantragstelle eine herausgehobene Bedeutung zu. Im Ergebnis müsse eine einheitliche elektronische Akte vorhanden sein, die digitale Beweismittel ebenso erfasse wie die spätere Entscheidung und die darauf folgende Vollstreckung. Werde ein beschleunigtes Online-Verfahren eingeführt, müsste deren Zielgruppe definiert werden, damit jede Partei das für sie passende Verfahren erkennen und wählen könne.

Schließlich sei zu betonen, dass auch die Zivilprozessordnung in ihrer derzeitigen Gestalt besser gelebt werden könne. § 139 ZPO gebe den Zivilgerichten bereits jetzt das Rüstzeug, um ein effektives und transparentes Verfahren zu führen. Dies verdeutliche in einer Gesamtbetrachtung, dass rechtliche und digitale Problemstellungen zu lösen seien, aber auch die tatsächliche Rechtsanwendung im Gerichtentwicklungsfähig sei.



Impulsstatement von Prof. Dr. Beate Gsell (LMU München)

Frau Prof. Dr. Gsell wies zunächst darauf hin, dass der Zivilprozess der Gegenwart durch die paradoxe Situation sinkender Eingangszahlen bei den Zivilgerichten bei verstärkt auftretenden Massenverfahren gekennzeichnet sei. Als Ursache für den Anstieg von Massenverfahren sei das neue soziale Phänomen einer – z.T. automatisierten – Anspruchs-Aggregation gleichartiger Ansprüche in Kombination mit einer zunehmenden Drittfinanzierung gebündelter oder paralleler Verfahren im Abtretungsmodell (sog. „unechte“ Sammelklagen) zu nennen. Letztere beruhe darauf, dass eine ohnehin bestehende hohe Quote an Rechtsschutzversicherten durch ein wachsendes Angebot professioneller Prozessfinanzierer ergänzt werde. Das Leitbild des „klassischen“ Zivilprozesses, der vom einzelnen eigeninitiativ und auf eigenes Risiko angestrengt werde, sei längst nicht mehr zutreffend. Der Zivilprozess der Zukunft müsse daher endlich zum Zwecke einer effizienteren Durchsetzung solcher gleichartigen Ansprüche insbesondere aus kollektiven Schadensereignissen echte kollektive Rechtsschutzinstrumente bieten.

Vor einer Hostilität der Justiz gegenüber Verbrauchern, die die ihnen vom Gesetzgeber eingeräumten Rechte wahrnehmen, sei ausdrücklich zu warnen. Die Ursache für die große Belastung der Justiz durch die Massenverfahren liege in der mangelnden Verfügbarkeit geeigneter Bündelungsinstrumente begründet, wobei es der Gesetzgeber mit der Umsetzung der Verbandsklage-Richtlinie einmal mehr versäumt habe, einen großen Wurf zu wagen. Ganz im Gegenteil habe der Gesetzgeber durch die Begrenzung der Prozessfinanzierung von Verbandsklagen einen zusätzlichen Anreiz für parallele Einzelklagen geschaffen. Dringend notwendig wäre hingegen endlich eine allgemeine Gruppenklage auf Leistung. Eine echte Repräsentation der Anspruchsteller ermögliche eine effiziente Gesamtabwicklung mit konzentrierter Tatsachenfeststellung in nur einer Tatsacheninstanz sowie eine rasche höchstrichterliche Klärung von Rechtsfragen. Des Weiteren führe eine echte Repräsentation der Anspruchsteller zu einer prozessualen Waffengleichheit. Flankierend dazu sei eine Ausweitung der Möglichkeit der Schadenspauschalisierung geboten, um die kollektive Rechtsdurchsetzung praktikabel zu halten.



Bezüglich eines Leitentscheidungsverfahrens zum Bundesgerichtshof sei festzustellen, dass eine ex-ante Festlegung eines Leitentscheidungsverfahrens wegen der fehlenden Waffengleichheit problematisch und auch schwerfällig sei. Ungeklärt sei vor allem die Frage, wer die abwesenden Parallelkläger in einem solchen Verfahren repräsentieren solle. Insoweit und auch zum Zwecke größerer Flexibilität erscheine es in einem ersten Schritt vorzugswürdig, dem Bundesgerichtshof allgemein, also ohne vorausgehenden Leitentscheidungsbeschluss die Möglichkeit zu eröffnen, sich unabhängig von einer Rücknahme der Revision nach eigenem, an § 543 Abs. 2 ZPO ausgerichtetem Ermessen zu allen ihm im Rahmen der Revision vorgelegten Rechtsfragen zu äußern, auch wenn dies einen partiellen Abschied vom Parteienprozess bedeuten würde.

Ein darüber hinausreichendes Vorlageverfahren auf Initiative der Instanzgerichte werfe ebenfalls das Problem der Waffengleichheit auf und müsste jedenfalls so gestaltet werden, dass Parallelkläger adäquat repräsentiert wären. Außerdem müsste dafür gesorgt werden, dass keine massenhafte Rechtsschutzverkürzung in der Instanz durch monate- oder gar jahrelange Aussetzung über den Kopf der Parteien hinweg erfolge.

Die weitere Digitalisierung der Justiz sei unabdingbar, da analoge Zugangs- und Kommunikationswege schlichtweg nicht mehr zeitgemäß seien. Für die meisten Menschen seien digitale Geschäftsabschlüsse sowie ein digitaler Kommunikationsraum längst Alltagsrealität. Die Justiz müsse daher Zugangshürden abbauen und sich insgesamt um ein zeitgemäßes Erscheinungsbild bemühen. Derzeit erscheine der Auftritt der Justiz vielfach angesichts eines altmodischen Handlings unprofessionell. Allerdings könnten digitale Verfahrensinstrumente, wie beispielsweise ein beschleunigtes Online-Verfahren, nicht das oftmals bestehende Problem eines Missverhältnisses zwischen Aufwand der Tatsachenfeststellung und Streitwert lösen. Daher sei es prinzipiell sachgerecht, dass geringwertige Streitigkeiten außergerichtlich durch interne Streitbeilegungsmechanismen gelöst würden.

Bei der Diskussion um einen strukturierten Parteivortrag und eine Umfangsbegrenzung von Schriftsätzen sei sowohl zu berücksichtigen, dass die tatsächlichen Möglichkeiten, Schriftsätze digital aufzublähen, stark zugenommen hätten, als auch, dass mit richterlichen Ressourcen schonend umzugehen sei. Von der Justiz sei jedoch insbesondere mehr Mut zu fordern, die bereits bestehenden Möglichkeiten der Prozessleitung auch im Umgang mit aufgeblähten Schriftsätzen anzuwenden.

Ein weiteres Aufgabenfeld bestehe darin, die Attraktivität der Zivilgerichte für Wirtschaftsstreitigkeiten zu erhöhen. Ein Einzelrichter in erster Instanz sei für große wirtschaftliche Akteure oft kein attraktives Forum. Das Interesse an der Durchführung eines gerichtlichen Verfahrens könne im Vergleich mit den Verfahrensstrukturen der Schiedsgerichtsbarkeit etwa durch die Einführung eines erstinstanzlichen Gerichtsstands am Oberlandesgericht für hohe Streitwerte bei übereinstimmendem Parteiwillen gefördert werden. Um die Attraktivität englischsprachiger Zivilprozesse zu befördern, bedürfe es einer amtlichen, konsistenten und rechtswissenschaftlich reflektierten Übersetzung und Veröffentlichung aller wichtigen deutschen Gesetze, eine Aufgabe, die am besten unter der Verantwortung eines Bundesamtes kontinuierlich geleistet werden sollte.

Abschließend sei davor zu warnen, bei der Modernisierung des Zivilprozesses in Aktionismus zu verfallen. Es sei vielmehr erforderlich, alle Reformen durch Rechtstatsachenforschung vorzubereiten und anschließend zu evaluieren.

Anhang: [Link zur Präsentation zum Vortrag von Prof. Dr. Beate Gsell](#)



Impulsstatement von Prof. Dr. Matthias Kilian (Universität zu Köln)

Herr Prof. Dr. Kilian stellte bei der Diskussion um die Zukunft des Zivilprozesses die Perspektive des Rechtssuchenden in den Mittelpunkt. Ausgangspunkt sei der Bericht zu der Entwicklung der Eingangszahlen in der Justiz, nach dem die Belastung der Zivilgerichte trotz sinkender Eingangszahlen steige und so ein Überlastungsparadoxon zu konstatieren sei. Dies bedeute, dass viele Verfahren offenbar derartig komplex seien, dass die Justiz an ihre Grenzen stoße.

Ein Blick auf den Rechtsdienstleistungsmarkt zeige, dass die anwaltliche Mandatsstruktur nur zu ca. 25 % Prozessverfahren aufweise. Allerdings sei das Umsatzvolumen in den vergangenen Jahren stetig gewachsen und die Zunahme von Rechtsdienstleistungen ein weltweites Phänomen, das sich voraussichtlich in den nächsten Jahren fortsetzen werde. Gleichzeitig sei jedoch ein Rückgang der Anzahl der niedergelassenen Rechtsanwälte in Deutschland zu beobachten (seit 2017 um 10%). Setze sich dieser Prozess mit der derzeitigen Dynamik fort, würde die Anzahl der niedergelassenen Anwälte bis zum Jahr 2030 auf 120.000 sinken. Dies berge große Herausforderungen für prozessuale Verfahren. Unter anderem bestehe die Gefahr zunehmender Schwierigkeiten bei der Suche nach einem Prozessbevollmächtigten insbesondere in ländlichen Regionen. Dies könne einerseits dazu führen, dass sich Parteien in amtsgerichtlichen Verfahren zunehmend selbst vertreten würden, was für die Rechtssuchenden die Gefahr von Nachteilen und Fehlern berge und insgesamt zu einer Überlastung der Justiz führen könne. Andererseits könne die Abnahme der Anzahl der niedergelassenen Anwälte auch bewirken, dass Rechtssuchende aus Kostengründen und wegen der Komplexität des Verfahrens auf eine Rechtsdurchsetzung verzichteten. Dies wiederum könne signifikante Auswirkungen auf die Verfahrensgerechtigkeit nach sich ziehen. Damit sei eine Reform der Juristenausbildung auf den Weg zu bringen, da eine Erhöhung der Anzahl der Absolventen notwendig sei.

Maßgeblich sollten bei der Diskussion um die Zukunft des Zivilprozesses die Bedürfnisse der Rechtssuchenden in den Mittelpunkt gestellt werden. Das Prozessrecht diene den Rechtssuchenden, weshalb deren Perspektive einzunehmen und ihre Bedürfnisse zu verstehen



sein. Die Legitimität von Gerichten und gerichtlichen Entscheidungen basiere auch auf der angemessenen Beteiligung der Rechtssuchenden. Insoweit komme der Verfahrensgerechtigkeit eine große Bedeutung zu, die der Schlüssel zur Zufriedenheit mit der Rechtsprechung sei. Juristen würden allzu häufig die Verteilungsgerechtigkeit in den Vordergrund stellen und die Qualität der Rechtsprechung an den Ergebnissen und Entscheidungen bemessen. Für die Rechtssuchenden sei jedoch die Verfahrensgerechtigkeit maßgeblich für die Akzeptanz und die Bewertung gerichtlicher Verfahren. Die Zufriedenheit der Parteien hänge insbesondere davon ab, ob sie das Empfinden hätten, fair behandelt worden zu sein. Dies wiederum hänge insbesondere davon ab, ob sich die Rechtssuchenden gehört und respektiert fühlten. Für den angedachten Reformprozess bedeute dies vor allem, dass stets deren Auswirkungen auf die Verfahrensgerechtigkeit zu prüfen und die Bedürfnisse der Rechtssuchenden in den Blick zu nehmen seien.

Dies zeige sich beispielhaft auch in der Diskussion um den sog. strukturierten Parteivortrag. Dieser stehe in Spannung zur Verfahrensgerechtigkeit, da er die Partizipation der Parteien einschränke. Auch sei ein formeller Rahmen, insbesondere für vulnerable Parteien, ein Ausdruck von Respekt, der ihnen entgegengebracht werde. Vor diesem Hintergrund dürfe die Bedeutung einer mündlichen Verhandlung in Präsenz nicht unterschätzt werden. Auch unter diesem Aspekt stelle die Digitalisierung für die Justiz zwar die Zukunft, aber keinesfalls ein Allheilmittel für den Zugang zum Recht dar. Fast ein Viertel der Menschen in Deutschland nutzten das Internet nicht zur Lösung von Problemen. Darunter seien insbesondere ältere Menschen, Menschen mit niedrigem Bildungsniveau und Menschen mit Migrationshintergrund. Eine in England durchgeführte Studie zur Videoverhandlung zeige, dass viele Parteien sich mit dieser überfordert fühlten. Die Digitalisierung berge daher auch das Risiko von Ausgrenzungen, wenn diese nicht vom schwächsten Glied aus gedacht würde.

Als Fazit sei festzustellen, dass das Ziel des Reformprozesses eine nutzerfreundliche und legitimitätsstärkende Modernisierung des Prozessrechts sein müsse. Dazu sei es erforderlich, die Bedürfnisse der Bürgerinnen und Bürger besser zu verstehen und zu berücksichtigen.

Anhang: [Link zur Präsentation zum Vortrag von Prof. Dr. Matthias Kilian](#)



Impulsstatement der Präsidentin des Hoge Raad Prof. Dr. Dineke de Groot

Frau Prof. Dr. de Groot erläuterte das niederländische Zivilverfahrensrecht und seine historischen Einflüsse im Vergleich zum deutschen Zivilprozess. In den Niederlanden als dezentralisiertem Einheitsstaat gebe es neben ca. 19.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten etwa 2.700 Richterinnen und Richter, die traditionell eher Generalisten als Spezialisten seien. Für Zivilverfahren seien Land- und Oberlandesgerichte sowie als Kassationsgericht der Hoge Raad zuständig, dem auch seit ca. 10 Jahren Verfahren im Rahmen eines Vorabentscheidungsverfahrens vorgelegt werden könnten. Sowohl die erste als auch die zweite Instanz könnten diesem ihre Fragen vorlegen. Der Hoge Raad prüfe, ob er die Rechtsfragen zur Entscheidung annehme, was aber praktisch meistens der Fall sei. In den Niederlanden sei das Vertrauen der Bevölkerung in die Rechtsprechung bereits über einen längeren Zeitraum stabil und im internationalen Vergleich, aber auch gegenüber anderen nationalen Institutionen, relativ hoch. Das niederländische Verfahrensrecht sei stark vom französischen Recht beeinflusst. Bis in der 1970er Jahre sei der Zivilprozess ein nahezu schriftliches Verfahren gewesen, in dem Formalitäten eine herausgehobene Bedeutung zugekommen sei. Die Richterschaft habe eine eher passive Rolle eingenommen. Seit den 1970er Jahren gebe es eine Entwicklung zu einer größeren Bedeutung der mündlichen Verhandlung sowie zu einer aktiveren Rolle der Richterschaft. Die Möglichkeiten der richterlichen Prozessleitung seien jedoch weiterhin nicht so stark ausgeprägt wie im deutschen Zivilrecht.

Frau Prof. Dr. de Groot berichtete, dass auch in den Niederlanden eine Abnahme der zivilrechtlichen Gerichtsverfahren zu beobachten sei. Dies liege unter anderem darin begründet, dass die Rechtssuchenden Schwellen beim Zugang zum Recht, wie beispielsweise die Kosten, erleben würden. Aber auch Unwissenheit führe dazu, dass gerichtlicher Rechtsschutz zunehmend weniger in Anspruch genommen würde. In Reaktion darauf seien verschiedene Initiativen ergriffen worden, um die Qualität der Rechtsprechung zu sichern und zu fördern. Insbesondere die Verfahrensgerechtigkeit sei als Faktor erkannt worden und es würden mittlerweile alle Richterinnen und Richter diesbezüglich geschult. Zudem würden Integrität,



Kompetenz, Sorgfalt und Benevolenz als Werte der Rechtsprechung in den Fokus gerückt. Den Bürgerinnen und Bürgern solle zudem Justiz in der Nähe, den Parteien von Wirtschaftsstreitigkeiten eine hochspezialisierte Justiz, beispielsweise am *Netherlands Commercial Court*, geboten werden. Daneben würde in geringem Umfang auch staatliche *Online Dispute Resolution* entwickelt.

Sodann schilderte Frau Prof. Dr. de Groot die verschiedenen Prozesse zur Digitalisierung des Gerichtsverfahrens in den Niederlanden ab 2014. Unter anderem habe es im Zivilverfahren der Land- und Oberlandesgerichte ein Programm „Qualität und Innovierung der Rechtsprechung“ gegeben, wonach eine digitale Prozessführung für alle Falltypen bis zum Jahr 2018 angestrebt wurde. Hier habe man u.a. versucht digitale Basisdokumente für die Parteien zu entwickeln. Dieses Programm sei jedoch im Jahr 2018 beendet worden. Im Anschluss daran sei ein neuer Basisplan zur Digitalisierung von Zivil- und Verwaltungsrecht aufgestellt worden, der eine schrittweise Digitalisierung vorsehe. Aus diesem Prozess des Scheiterns und des Neuanfangs habe man in den Niederlanden vor allem die Erkenntnis gewonnen, dass der Fokus bei der Digitalisierung auf den gesellschaftlichen Nutzwert gelegt werden müsse. Zudem sei es wichtig, vorab eine realistische und machbare Strategie festzulegen und zu bedenken, dass die Digitalisierung nicht umgehend zu Einsparungen führe, sondern zunächst andere, neuartige Arbeitsprozesse mit sich bringe.

Der Hoge Raad habe dagegen ab 2014 ein eigenes *Webportal* entwickelt, das schrittweise im Zeitraum von 2017 bis 2021 eingeführt worden sei für alle Verfahrenstypen (in Zivil-, Straf- und Steuersachen) beim Hoge Raad. Im Rahmen der Entwicklung habe die Nutzerfreundlichkeit im Fokus gestanden. Ausgangspunkt sei u.a. gewesen, die existierende Rechtspraxis digital zu gestalten und Änderungen der Praxis nur wenn gesetzlich notwendig vorzunehmen. Auf die Einführung eines Basisdokuments sei in diesem Rahmen beispielsweise von Anfang an, und übrigens auch aufgrund ablehnender Reaktionen der Anwaltschaft, verzichtet worden. Das *Webportal* sei als interaktives Portal ausgestaltet, das einen Austausch der Verfahrensbeteiligten ermögliche. In Sachen ohne Anwaltpflicht könne jeder Bürger selbst klagen und die Benutzung des Webportals sei freiwillig.

Anhang: [Link zur Präsentation zum Vortrag von Prof. Dr. Dineke de Groot](#)



Workshop-Thesen

Workshop 1: Zugang zum Recht

Ein Grundpfeiler der unabhängigen Judikative in einem demokratischen Rechtsstaat ist der Zugang von Privatpersonen und Unternehmen zu einem staatlichen Angebot für Konfliktlösungen. Dieser Zugang zum Recht muss künftig einfacher und offener gestaltet sowie verbessert werden, um Zugangshürden abzubauen. Dabei sind die Möglichkeiten der Digitalisierung umfassend zu nutzen. Allerdings ist die Digitalisierung auch kein Selbstzweck. Die nachfolgenden Thesen und digitalen Lösungsvorschläge verstehen sich deshalb als Erweiterung der vorhandenen Instrumentarien, nicht als Ersatz für den „analogen Weg“.

1. Der elektronische Rechtsverkehr (eRV) wird durch eine zeitgemäße Kommunikationsplattform ersetzt.

- Eine cloudbasierte, ausfallsichere und bundeseinheitliche Kommunikationsplattform, die über Schnittstellen für Anwaltssoftware und e-Aktensysteme verfügt, ersetzt den eRV als Weiterentwicklung und Nachbildung der analogen Papierakte und mit ihm das Paradigma des PDF-Versandes.
- Die Verfahrensbeteiligten können dort über benutzerspezifische Oberflächen und entsprechend individuelle Zugriffsberechtigungen auf die einheitlich vorgehaltenen Verfahrensdaten zugreifen, d.h. etwa Dokumente hochladen, einsehen und bearbeiten. Das Institut der Zustellung soll dadurch perspektivisch abgelöst werden.
- Eine aktive wie passive Nutzungspflicht soll insoweit (zunächst) für professionelle Einreicher bestehen. Zu diskutieren ist, inwieweit damit das Erfordernis eines elektronischen Empfangsbekennnisses entfallen kann.

2. Die Justizsysteme werden rechtlich und technisch befähigt, strukturierte Daten zu verarbeiten.

- Die technische Verarbeitung erfolgt nach dem Vorbild „XJustiz“, geht jedoch darüber hinaus.
- Die strukturierten Datensätze (wie Stammdaten, Metadaten, aber auch Sachverhaltsdaten) werden von den Verfahrensbeteiligten – zusätzlich zum jeweils individuellen und verfahrensbezogenen Sachvortrag – übertragen („Datenblätter“).
- Für professionelle Einreicher setzt das die Entwicklung einer API-Schnittstelle zum strukturierten Datenaustausch und eine Verpflichtung zu deren Nutzung, evtl. auch ein gebührenrechtliches Anreizsystem zur Übertragung der auf Anwaltsseite typischerweise bereits vorhandenen strukturierten Daten voraus.
- Die Abfrage und Verarbeitung strukturierter Sachverhaltsdaten eignet sich insbesondere für standardisierte Verfahren (Massenverfahren).

3. Es wird ein bundeseinheitliches Justizportal geschaffen.

- Das Justizportal fasst als zentrale Online-Anlaufstelle für Bürgerinnen und Bürger die digitalen Dienstleistungen der Justiz (z.B. Informationsbroschüren, abstrakte Rechtsinformationen [keine Rechtsberatung!] oder digitale Rechtsantragstellen) einheitlich zusammen und repräsentiert so das „Gesicht der Justiz im digitalen Raum“.
- Der Aufbau ist modular strukturiert; das Portal soll inkrementell um Module erweitert werden, etwa um Mediation, Schlichtung, Güterichterverfahren oder Klageerhebung nach dem Vorbild des Civil Resolution Tribunal in British Columbia (Kanada).
- In einem ersten Schritt werden niedrigschwellig sowie unter Einsatz moderner Technologien – wie etwa lernender Justiz-Chatbots – allgemeine oder sich wiederholende Konstellationen effektiv erfasst und zielgerichtet gelöst bzw. grundlegende Informationen gegeben („low hanging fruits“).



4. Es wird ein besonderes Online-Verfahren geschaffen.

- Die Verfahrensregeln des streitwert- und verfahrensabhängigen besonderen Online-Verfahren werden auf eine ausschließliche digitale Verfahrensführung ausgerichtet (Videoverhandlung; digitale Beweismittel; etc.).
- Der Übergang in das Regelverfahren ist dabei jederzeit möglich. Das Online-Verfahren endet grds. mit einer streitigen und vollstreckbaren Entscheidung, enthält aber – wie das Civil Resolution Tribunal – auch mediative Komponenten und tritt damit nicht in Konkurrenz zu privaten Plattformanbietern.
- Inwieweit ein solches Verfahren auch über ein formularbasiertes Benutzerinterface für die Klageerhebung durch Naturalparteien verfügen oder vorrangig professionellen Einreichenden (mit API-Schnittstelle zur Übertragung strukturierter Sachverhaltsdaten) vorbehalten bleiben soll, bleibt zu diskutieren.

5. Es wird kein automatisiertes Vorentscheidungsverfahren entwickelt.

- Dabei würde es sich um eine Art erweitertes Mahnverfahren handeln, bei dem für bestimmte standardisierte Fallkonstellationen in einem kontradiktorischen Verfahren auf der Grundlage einer Plausibilitätsprüfung zeitnah eine regelbasierte und vollstreckungsfähige Zwischenentscheidung über die voraussichtlichen Erfolgsaussichten ergeht.
- Ein solches gerichtliches Vorentscheidungsverfahren widerspricht dem zentralen Angebot des Staates und der Justiz zur Konfliktlösung durch (menschliche!) Richterinnen und Richter nach rechtsstaatlichen Maßstäben. Derartige Lösungen sollten privaten Anbietern vorbehalten bleiben.

6. Der Zugang zum Gericht wird jenseits digitaler Lösungen erleichtert.

- Die Digitalisierung ist kein Selbstzweck, sondern steht grds. unter der Prämisse, dass Strukturen angeboten werden, die jedem Bürger bzw. jeder Bürgerin einen Zugang zum Recht bieten.
- Neben dem „digital divide“, also dem faktischen Ausschluss von Teilen der Bevölkerung vom Zugang über digitale Wege, ist dabei auch der „analog divide“ zu berücksichtigen, d.h. die faktische Hürde, die ein nicht mehr zeitgemäßer analoger Zugang zur Justiz für (andere) Teile der Bevölkerung darstellt.



Workshop 2: Qualität und Effizienz der Rechtsprechung

Das Zivilverfahren der Zukunft ist effizient und transparent, sichert einen hohen Qualitätsanspruch und wahrt die richterliche Unabhängigkeit.

Ein moderner Zivilprozess gewährleistet eine hohe Akzeptanz des Verfahrens bei den Nutzerinnen und Nutzern.

Alle Verfahrensgrundsätze kommen auf den Prüfstand.

KI wird sinnvoll eingesetzt, ohne dass sie zum Selbstzweck wird.

1. Der Zivilprozess muss effizienter werden, überflüssige Komplexität wird abgebaut.

- Nebenentscheidungen und die Rechtsbehelfe dagegen werden vereinfacht.
- Die vorläufige Vollstreckbarkeit wird vereinfacht.
- Rechtsmittel und Rechtsbehelfe werden vereinheitlicht; alle Streitwertgrenzen werden überprüft.
- Das Vorschusssystem wird neu geregelt.
- Ein digitaler Arbeitsraum für die Beteiligten und das Gericht wird eingerichtet.

2. Es bedarf einer in jeder Hinsicht strukturierten Kommunikation zwischen Gericht und Beteiligten.

- Die Beteiligten übermitteln dem Gericht Strukturdaten (Beteiligendaten, standardisierte inhaltliche Daten).
- Der Parteivortrag wird besser strukturiert, z.B. Trennung von Tatsachen- und Rechtsvortrag.
- Vortrag kann auch begrenzt werden (z.B. mit Kostenanreizen).
- Ein früher Strukturierungstermin wird eingeführt (für Hinweise und die Vereinbarung eines Verfahrensplans, vergleichbar § 83 PatG).
- Experimentierklauseln erlauben Abweichungen vom Standardverfahren.

3. Massenverfahren werden i. d. R. kollektiv durchgeführt, anderenfalls wird frühzeitig rechtliche Orientierung ermöglicht.

- Instrumente eines attraktiven und effektiven kollektiven Rechtsschutzes, möglichst mit Opt-out, werden geschaffen.
- Repräsentanz der Nichtbeteiligten wird sichergestellt, wie § 147 AktG.
- Eine frühe Befassung des Bundesgerichtshofs bei gleichgelagerten Individualklagen wird gewährleistet.
- Sämtliche Folgeverfahren werden verschlankt.
- Durchführung von Piloten und Aussetzung gleichgelagerter Verfahren werden ermöglicht.
- Fallsortierung und -strukturierung durch KI ist erwünscht.

4. Der Zivilprozess bedarf einer hohen Qualität und großer Transparenz.

- Kammerprinzip und Spezialisierung werden gestärkt.
- Gerichtsübergreifende Spezialzuständigkeiten werden forciert.
- Das Recht der Geschäftsverteilung wird flexibilisiert.
- Fortbildungs- und Interventionspflichten werden eingeführt, auch gemeinsam mit Rechtsanwälten.
- Justizinterne Qualitätssicherung wird transparent durchgeführt; Wissensmanagement erhält einen hohen Stellenwert.
- Die digitale Gerichtsöffentlichkeit wird fortentwickelt, insbesondere die verstärkte Veröffentlichungspflicht.



Workshop 3: Wirtschaftsrechtliche Streitigkeiten

1. Wirtschaftsrecht braucht Justiz.

- Ein effektiver Rechtsschutz mit einem zeitgemäßen Gerichtssystem ist essentiell für eine funktionierende Marktwirtschaft.
- Gerichtliche Entscheidungen prägen die Wirtschaftsordnung; sie haben Rechtsfortbildungs- und Orientierungsfunktion; Unternehmen sehen gerichtliche Verfahren als Investition in Rechtssicherheit.
- Aufrechterhaltung des Rechtsgewährungsanspruchs.
- Bei einem zu geringen Fallpotential droht der Verlust an Expertise bei Gericht.
- Rechtssicherheit ist aus unternehmerischer Sicht ein Standortfaktor.

2. Commercial Courts als Blaupause zur Modernisierung wirtschaftsrechtlicher Verfahren.

- Aus unternehmerischer Perspektive bestehen insbesondere folgende Bedürfnisse:
 - schnelle, effiziente und transparente Verfahrensführung,
 - qualitativ hochwertige und überzeugende Entscheidungen,
 - Vertraulichkeit/Schutz von Geschäftsgeheimnissen,
 - Englisch als Verfahrenssprache (lingua franca der Wirtschaft).
- Der Regierungsentwurf des Justizstandort-Stärkungsgesetzes enthält Verfahrensgrundsätze (§§ 273a, 621 ff. ZPO-E) und Öffnungsklauseln (§ 184a GVG-E; § 615 ZPO-E), die diesen Bedürfnissen Rechnung tragen.
- Eine erfolgreiche Umsetzung erfordert Investitionen in Personal (großzügige Pensen) und moderne Ausstattung (Gebäude und Technik), Zuständigkeitskonzentrationen und eine Profilbildung.

3. Das Gesetzesvorhaben zu den Commercial Courts bedarf der Erweiterung.

- Der Zuständigkeitskatalog in § 119 b Abs. 1 S. 1 GVG-E ist um „gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten“ zu erweitern, unabhängig von der Beteiligung von Unternehmern i.S.d. § 14 BGB.
- Kein Ausschluss des gewerblichen Rechtsschutzes, Urheberrechts und Wettbewerbsrechts im Zuständigkeitskatalog des § 119b Abs. 1 S. 1 Nr. 1 GVG-E.
- Die Verfahrensinstrumente des Commercial Courts gem. §§ 621, 622 ZPO-E (Organisationstermin und Wortprotokoll) sollten auch für die Commercial Chamber nach § 184a Abs. 1 S. 1 Nr. 1 GVG-E geöffnet werden.
- Die Profilbildung der Gerichte erfordert ein hinreichendes Fallpotenzial; die Streitwertgrenze in Höhe von 1 Mio. EUR bedarf der Beobachtung/Überprüfung.

4. Die Kammer für Handelssachen (KfH) muss erhalten und gestärkt werden.

- Die Institution der KfH ist zu erhalten; für sie besteht ein praktisches Bedürfnis und sie erfährt entsprechende Wertschätzung von Unternehmen.
- Zur Stärkung der KfH bedarf es einer passgenaueren Einbindung der handelsrichterlichen Expertise; der Gesetzgeber sollte die Möglichkeit erweitern, Handelsrichter durch Matching- oder Pool-Verfahren nach Rechtsgebiet oder Branche zu bestimmen.
- Eine gesetzliche Möglichkeit zur Erhöhung der Berufsrichter (große Besetzung) könnte die Qualität durch kollegialen Austausch und das Mehraugenprinzip stärken.
- Es bedarf einer Profilbildung durch bezirksübergreifende Konzentrationen und Spezialisierungen; diese muss durch eine entsprechende Außendarstellung kommuniziert werden.

5. Wirtschaftsrechtliche Verfahren erfordern das Kammerprinzip und einen höheren Spezialisierungsgrad der Richterschaft.

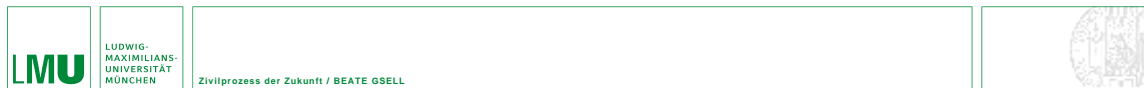
- Der Gesetzgeber sollte die Kammerzuständigkeit in wirtschaftsrechtlichen Streitigkeiten stärken.
- Komplexe Wirtschaftsverfahren erfordern Spezialisierung, dazu bedarf es einer langfristigen Personalentwicklung in bestimmten Spezialmaterien.
- Spezialisierung muss über die Person erfolgen; dies erfordert:
 - verlässliche Aufstiegschancen („Karriere durch Spezialisierung“),
 - längere Zugehörigkeit zu den Kammern,
 - ausreichende personelle Ressourcen.
- Es bedarf der gezielten Aus- und Fortbildung in den Bereichen wirtschaftliche Grundlagen (Rechnungslegung, Bewertung, Steuerrecht), Wirtschaftsrecht und Fremdsprachen.

6. Profilbildung für internationale Wirtschaftsverfahren.

- Die deutsche Justiz sollte das Selbstverständnis haben, grenzüberschreitende Wirtschaftsverfahren handhaben zu können.
- Dafür muss die Möglichkeit bestehen, auf Englisch zu verhandeln; Gesetze und Rechtsprechung müssen in englischer Sprache veröffentlicht werden.
- Eine Profilbildung setzt auch voraus, dass das deutsche Sachrecht für Unternehmen attraktiv ist; dies erfordert eine Reform des AGB-Rechts im Geschäftsverkehr zwischen Unternehmern.
- Es bedarf einer Vereinfachung der Rechtshilfe (Ermöglichung von Parteianhörung und Zeugenvernehmung in Videokonferenz).
- Die internationale Vollstreckbarkeit wird durch das Haager Urteilsübereinkommen verbessert.

Anhang

Anhang 1: Präsentation zum Vortrag von Prof. Dr. Beate Gsell





Zivilprozess der Gegenwart

Paradoxe Situation

- **Sinkende Eingangszahlen** & mangelnde Anspruchsdurchsetzung
- Parallele & sequenzielle **Massenverfahren**



2



Zivilprozess der Gegenwart

Massenverfahren

- Kombination aus (automatisierter) Anspruchs-**Aggregation** & **Drittfinanzierung**
- Leitbild des "klassischen" Zivilprozesses, der eigeninitiativ & auf eigenes Risiko angestrengt wird, nicht mehr zutreffend noch wünschenswert.



3



LMU LUDWIG-MAXIMILIANS-UNIVERSITÄT MÜNCHEN Zivilprozess der Zukunft / BEATE GSELL

Zivilprozess der Zukunft

Kollektive Schadensereignisse erfordern kollektiven Rechtsschutz!

- **Justizielle Hostilität** gegenüber begründeten Klagen & "Klageindustrie" verfehlt
- allgemeine **Gruppenklage** auf Leistung auch b2b geboten
- Echte **Repräsentation** ermöglicht **effiziente Gesamtabwicklung** mit **konzentrierter Tatsachenfeststellung** in nur 1 Tatsacheninstanz und rasche höchstrichterliche Klärung von Rechtsfragen
- Echte **Repräsentation** ermöglicht **prozessuale Waffengleichheit**
- Flankierend mehr **Schadenspauschalierung** geboten



LMU LUDWIG-MAXIMILIANS-UNIVERSITÄT MÜNCHEN Zivilprozess der Zukunft / BEATE GSELL

Pluggastrechtereverfahren überlasten Amtsgerichte



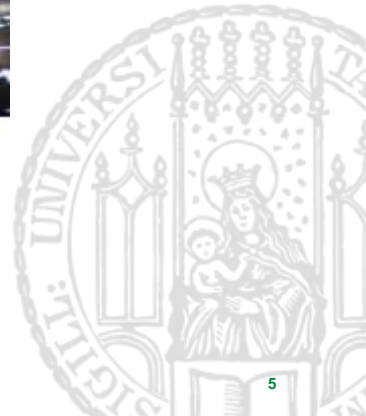
Bei den Gerichten gehen immer mehr Pluggastrechtereverfahren ein. Für die Justiz wird das zu einem massiven Problem. Eine Lösung scheint vorerst nicht in Sicht.

Das Fluggastenaufkommen hat zwar noch nicht wieder das Vor-Pandemie-Niveau erreicht. Dennoch hat die Justiz immer mehr Klagen gegen Airlines auf dem Tisch. In den Verfahren geht es meistens um Entschädigungen für ausgetriebene oder verspätete Flüge. Bis Ende 2020 wurden in 2019 über 100.000 Klagen eingereicht. Das ist ein Anstieg um 50 Prozent gegenüber dem Jahr 2018. Die Klagen sind aber immer noch im Wesentlichen unbegründet. Das geht aus Zahlen des Deutschen Richterbundes (DRB) hervor, der sich dabei auf eine Umfrage der Deutschen Richterschaft stützt.

So heißt es in einer Pressemitteilung des DRB vom 12. März 2021: "Die Justiz wird überlastet. In den vergangenen Jahren sind über 100.000 Klagen eingereicht worden. Das ist ein Anstieg um 50 Prozent gegenüber dem Jahr 2018. Die Klagen sind aber immer noch im Wesentlichen unbegründet. Das geht aus Zahlen des Deutschen Richterbundes (DRB) hervor, der sich dabei auf eine Umfrage der Deutschen Richterschaft stützt."

DRB hält Verbraucherportale für verantwortlich.

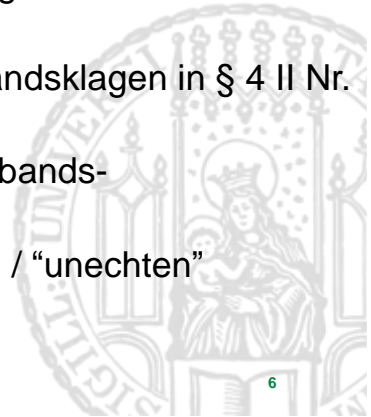
Der Richterbund ist der Ansicht, dass Verbraucherportale wie Fluggast.de für die Überlastung der Justiz verantwortlich sind. Die Justiz wird überlastet. In den vergangenen Jahren sind über 100.000 Klagen eingereicht worden. Das ist ein Anstieg um 50 Prozent gegenüber dem Jahr 2018. Die Klagen sind aber immer noch im Wesentlichen unbegründet. Das geht aus Zahlen des Deutschen Richterbundes (DRB) hervor, der sich dabei auf eine Umfrage der Deutschen Richterschaft stützt.



Zivilprozess der Zukunft

Kollektive Schadensereignisse erfordern **kollektiven Rechtsschutz!**

- Chance eines “großen Wurfes” mit der Umsetzung der Verbandsklagen-RL (EU) 2020/1828 vertan.
- Begrenzung der **Prozessfinanzierung** von Verbandsklagen in § 4 II Nr. 3 VDuG und
- allgemeine **Verjährungshemmung** allein der Verbands-Unterlassungsklage nach § 204a I Nr. 2 BGB
- setzen falsche Anreize zu parallelen Einzelklagen / “unechten” Sammelklagen!

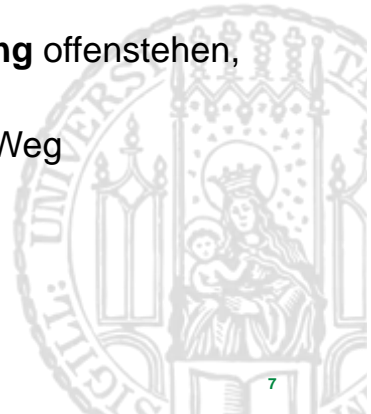


6

Zivilprozess der Zukunft

Kollektive Schadensereignisse erfordern **kollektiven Rechtsschutz!**

- Für **Streuschäden** sollte die **Gewinnabschöpfung** offenstehen, §§ 10 UWG, 34 GWB und
- ist **behördliche Rechtsdurchsetzung** ein guter Weg



7



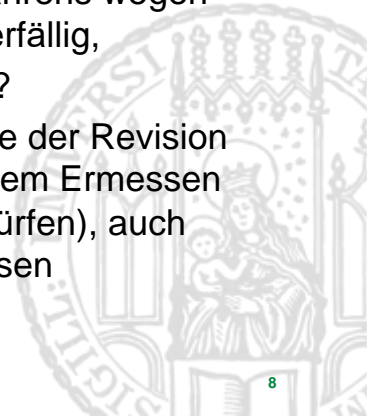
LUDWIG-
MAXIMILIANS-
UNIVERSITÄT
MÜNCHEN

Zivilprozess der Zukunft / BEATE GSELL

Zivilprozess der Zukunft

Leitentscheidungsverfahren zum BGH?

- Ex ante-Festlegung eines Leitentscheidungsverfahrens wegen **Waffengleichheit** hoch problematisch und schwerfällig,
- Wer repräsentiert die abwesenden Parallelkläger?
- BGH sollte sich unabhängig von einer Rücknahme der Revision nach eigenem, an § 543 Abs. 2 ZPO ausgerichtetem Ermessen zu allen ihm vorgelegten Rechtsfragen äußern (dürfen), auch obiter & auch in veröffentlichten Hinweisbeschlüssen



8



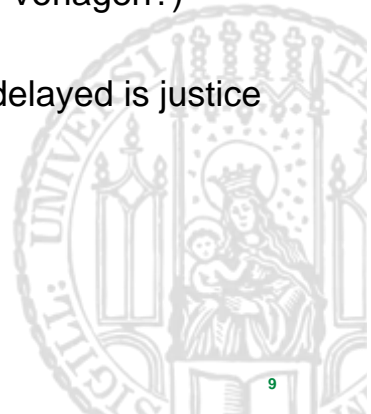
LUDWIG-
MAXIMILIANS-
UNIVERSITÄT
MÜNCHEN

Zivilprozess der Zukunft / BEATE GSELL

Zivilprozess der Zukunft

Vorlageverfahren zum BGH?

- Problem der **Kanalisation** (Mangel oder Flut an Vorlagen?)
- Problem der **Waffengleichheit**
- Problem der amtswegigen **Aussetzung**: Justice delayed is justice denied!



9



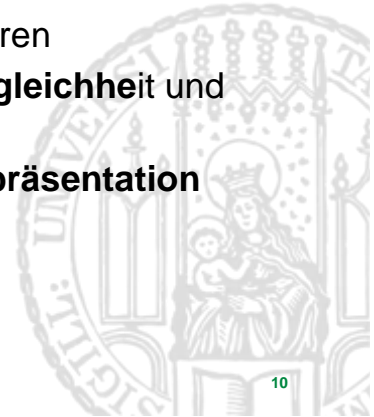
LUDWIG-
MAXIMILIANS-
UNIVERSITÄT
MÜNCHEN

Zivilprozess der Zukunft / BEATE GSELL

Zivilprozess der Zukunft

Eigenes Initiativrecht des BGH zur Klärung von Rechtsfragen?

- Nach vorgeschalteter Anzeige von Massenverfahren
- Vermeidet Probleme der **Kanalisation**, **Waffengleichheit** und der **Aussetzung**, aber:
- Abschied vom Parteienprozess, Problem der **Repräsentation**



10



LUDWIG-
MAXIMILIANS-
UNIVERSITÄT
MÜNCHEN

Zivilprozess der Zukunft / BEATE GSELL

Zivilprozess der Zukunft

Online-Klagerhebung, digitales Justizportal, beschleunigtes Online-Verfahren, Videoverhandlungen etc.

- Analoge Zugangs- & Kommunikationswege nicht mehr zeitgemäß!
- Beseitigung praktischer Zugangshürden &
- zeitgemäßes Erscheinungsbild der Justiz nötig!



11



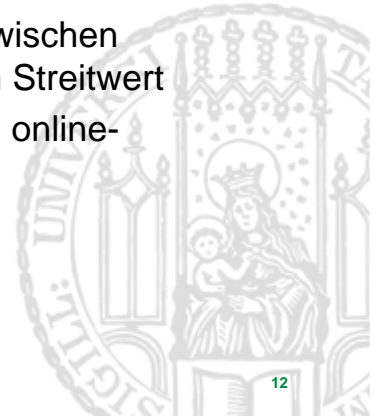
LUDWIG-
MAXIMILIANS-
UNIVERSITÄT
MÜNCHEN

Zivilprozess der Zukunft / BEATE GSELL

Zivilprozess der Zukunft

Online-Klagerhebung, digitales Justizportal, beschleunigtes Online-Verfahren, Videoverhandlungen etc.

- löst nicht das Problem eines Missverhältnisses zwischen Aufwand zur Tatsachenfeststellung und geringem Streitwert
- **Interne Streitbeilegungsmechanismen** v.a. von online-Plattformen willkommene Alternative



12



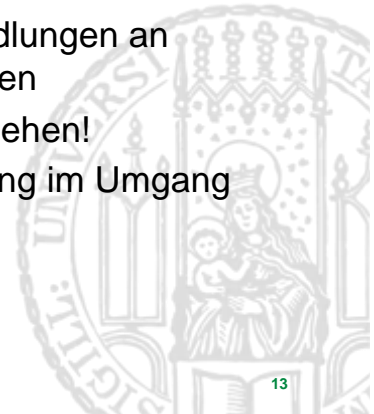
LUDWIG-
MAXIMILIANS-
UNIVERSITÄT
MÜNCHEN

Zivilprozess der Zukunft / BEATE GSELL

Zivilprozess der Zukunft

Strukturierter Parteivortrag, Umfangsbegrenzung, Basisdokument etc.

- Selbstverständlich dürfen & müssen Prozesshandlungen an eine gewandelte soziale Realität angepasst werden
- Mit richterlichen Ressourcen ist schonend umzugehen!
- Mehr Mut schon *de lege lata* bei der Prozessleitung im Umgang mit aufgeblähten Schriftsätzen!



13



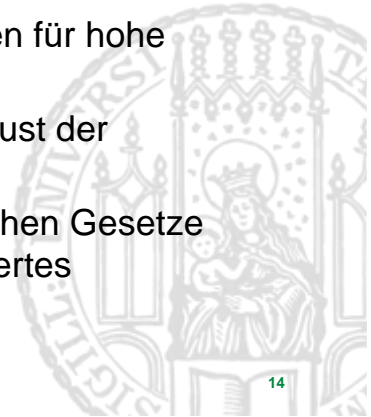
LUDWIG-
MAXIMILIANS-
UNIVERSITÄT
MÜNCHEN

Zivilprozess der Zukunft / BEATE GSELL

Zivilprozess der Zukunft

Attraktivität der Zivilgerichte für Wirtschaftsstreitigkeiten erhöhen

- Erstinstanzlichen Gerichtsstand am OLG einführen für hohe Streitwerte bei übereinstimmendem Parteiwillen
- Antrag auf Sprungrevision ermöglichen ohne Verlust der Berufungsinstanz
- Amtliche Übersetzungen für alle wichtigen deutschen Gesetze durch ein an das Bundesamt für Justiz angegliedertes Bundesamt für die englische Rechtssprache



14



LUDWIG-
MAXIMILIANS-
UNIVERSITÄT
MÜNCHEN

Zivilprozess der Zukunft / BEATE GSELL

Zivilprozess der Zukunft

Ärgerlicher Sand im Getriebe

- Vorgegerichtliche RA-Kosten sollten pauschaliert, d.h. durch Ansatz iRd Verfahrensgebühren erfasst werden



15



Zivilprozess der Zukunft

Aktionismus vermeiden

- Reformen durch **Rechtstatsachenforschung** vorbereiten und evaluieren!



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!
Kritik, Fragen & Anmerkungen gerne an
beate.gsell@jura.uni-muenchen.de

Anhang 2: Präsentation zum Vortrag von Prof. Dr. Matthias Kilian



Veranstaltung Zivilprozess der Zukunft
am Samstag, dem 2. März 2024 von 9.30 – 16.00 Uhr,
im Plenarsaal des Oberlandesgerichts Düsseldorf,
Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf.

Impulsvortrag IV

Prof. Dr. Matthias Kilian

Universität zu Köln
Rechtswissenschaftliche Fakultät

Institut für Anwaltsrecht
Soldan Institut

(c) Prof. Dr. Matthias Kilian | Universität zu Köln



Anwaltschaft, die

Wortart: Substantiv, feminin
 Häufigkeit: 
 Aussprache: Betonung
 Anwaltschaft

Wissenschaft, die

Wortart: Substantiv, feminin
 Häufigkeit: 
 Aussprache: Betonung
 Wissenschaft

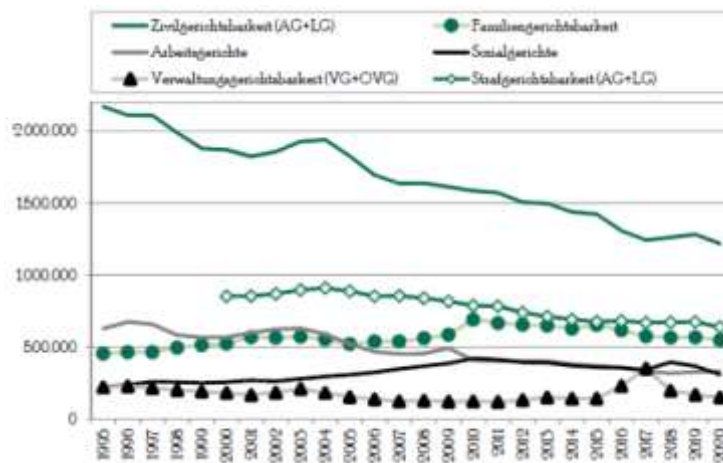
Ausland, das

Wortart: Substantiv, Neutrum
 Häufigkeit: 
 Aussprache: Betonung
 Ausland



(c) Prof. Dr. Matthias Kilian

Entwicklung der Eingangszahlen in der Justiz



(c) Prof. Dr. Matthias Kilian

Entwicklung der Rechtsdienstleistungsmarktes

Umsatz des Rechtsdienstleistungsmarktes in Deutschland:

- 1995: ca. 9 Mrd. EUR
- 2022: ca. 23 Mrd. EUR

Wachstumsfaktoren:

- Steigende Komplexität des Rechts
- Zunahme der Rechtsstreitigkeiten
- Bedarf an spezialisierter Rechtsberatung

- das Wachstum des Rechtsdienstleistungsmarktes ist ein weltweites Phänomen.
- Deutschland ist der Markt in den letzten Jahren deutlich stärker gewachsen als die Wirtschaft insgesamt.
- das Wachstum des Marktes wird sich voraussichtlich in den nächsten Jahren fortsetzen.

(c) Prof. Dr. Matthias Kilian



Entwicklung der niedergelassenen Anwaltschaft

Anzahl der niedergelassenen Rechtsanwälte in Deutschland:

- 2017: ca. 154.000
- 2023: ca. 140.000
- Prognose 2030: ca. 120.000

Gründe für den Rückgang:

- verstärkte Konkurrenz durch alternative juristische Studiengänge
- erhöhter Ersatzbedarf
- wachsendes Retentionsproblem U40
- berufsinterne Konkurrenz durch wachsende Syndikusanwaltschaft
- stärkerer Wettbewerb mit öffentlichen Arbeitgebern

(c) Prof. Dr. Matthias Kilian





Weniger Anwälte, weniger Auswahl: Herausforderungen für das Verfahrensrecht

Sinkende Anzahl von potenziellen Prozessbevollmächtigten:

- Weniger Wettbewerb für Anwälte, weniger Auswahl für Rechtsuchende
- Gefahr einer Verzögerung und Verteuerung von Gerichtsverfahren

Selektivere Mandatsannahme durch Anwälte:

- Konzentration auf lukrative Mandate
- Abnahme der Vertretung von "unattraktiven" Fällen
- Erschwerter Zugang zum Recht für sozial schwächere Personen

Zunehmende Schwierigkeiten bei der Suche nach einem Prozessbevollmächtigten:

- Vor allem in ländlichen Regionen und bei Spezialgebieten
- Verlängerung der Wartezeiten und Einschränkung der Rechtsdurchsetzung

(c) Prof. Dr. Matthias Kilian



Schrumpfende Anwaltschaft – Gefahr für den Zugang zum Recht?

Zunehmende "unmet legal needs":

- Rechtsuchende finden keine professionelle Hilfe, ihre Probleme bleiben ungelöst
- Schwächung des Rechtsstaates
- Erkenntnisdefizit – fehlende Forschung

Vermehrte Selbstvertretung vor Gericht:

- Ohne anwaltliche Expertise
- Gefahr von Nachteilen und Fehlern
- Überlastung der Justiz

Inaktivität und Verzicht auf Rechtsdurchsetzung:

- Aus Angst vor Kosten und Komplexität
- Gerechtigkeit wird nicht erreicht
- Erosion des Rechtsstaates

(c) Prof. Dr. Matthias Kilian



Prozessrecht dient den Rechtsuchenden - nicht den Profis

Bedürfnisse der Rechtsuchenden in den Vordergrund stellen:

- die Befindlichkeiten von Richtern und Anwälten sind nicht maßgeblich
- Es ist wichtig, die Perspektive der Rechtsuchenden einzunehmen und ihre Bedürfnisse zu verstehen.

Hinterfragen der eigenen Annahmen:

- Was ist für die Bürger wirklich hilfreich?
- Interessen und Bedürfnisse der Parteien nicht reflexartig mit denen der „Profis“ gleichsetzen

(c) Prof. Dr. Matthias Kilian

Verfahrensrecht als Garant der Legitimität von Gerichten

Legitimität durch Beteiligung:

- Rechtsprechung ist Form der sozialen Ordnung mit besonderer Form der Beteiligung der Parteien
- Möglichkeit zur Äußerung von Fakten und Argumenten
- Respekt und Anerkennung der Perspektive der Rechtsuchenden

Verfahrensrecht als Schlüssel zur Beteiligung:

- Sicherstellung fairer und transparenter Prozesse
- Förderung des Verständnisses und der Akzeptanz von Gerichtsentscheidungen
- Stärkung des Vertrauens in die Justiz

(c) Prof. Dr. Matthias Kilian



Verfahrensgerechtigkeit: Schlüssel zur Zufriedenheit mit Rechtsprechung

Verfahren:

- Wichtiger Faktor für die Zufriedenheit mit Gerichtsentscheidungen
- Nicht nur Ergebnis, sondern auch Prozess zählt
- Schnelle Entscheidungen allein reichen nicht

Empfindung von Fairness und Qualität:

- Beeinflusst durch das Verfahren
- Form kann genauso wichtig sein wie Inhalt
- Rechtsuchende wollen gehört und respektiert werden

Unterschiedliche Perspektiven:

- Juristen fokussieren stark auf Verteilungsgerechtigkeit (Ergebnis und Schnelligkeit)
- Laien messen der Verfahrensgerechtigkeit mehr Bedeutung bei (Fairness)
- Zufriedenheit der Parteien hängt von fairer Behandlung ab

(c) Prof. Dr. Matthias Kilian



Verfahrensgerechtigkeit: Schlüssel zum Vertrauen in die Justiz

Verfahrensgerechtigkeit vs. Verteilungsgerechtigkeit:

- „procedural justice“: Laien fokussieren auf Fairness des Verfahrens
- „distributive justice“: Juristen priorisieren oft das Ergebnis
- Wahrnehmung von Fairness beeinflusst Akzeptanz von Entscheidungen, weniger das Ergebnis

Umfrageergebnisse:

- 63% der befragten Rechtsanwälte sehen in abnehmendem Vertrauen von Rechtsuchenden, dass Gerichte zu fairen Ergebnissen kommen, einen Grund für rückläufige Eingangszahlen in der Justiz
- Indiziert, dass Reformen Verfahrensgerechtigkeit stärken müssen, nicht verschlechtern dürfen.

Vier Säulen der Verfahrensgerechtigkeit:

- Unparteilichkeit
- Respekt
- Partizipation
- Vertrauenswürdigkeit

(c) Prof. Dr. Matthias Kilian



Verfahrensgerechtigkeit: Mehr als nur Formalitäten

Bedürfnisse der Rechtsuchenden:

- Partizipation: Gehört werden und Einfluss auf das Ergebnis haben
- Respekt: Als Subjekt mit legitimen Interessen und Problemen behandelt werden
- Vorhersehbarkeit und Transparenz: Klare Regeln und verständliche Informationen

Reformen des Prozessrechts:

- Auswirkungen auf die Verfahrensgerechtigkeit prüfen
- Bedürfnisse der Laien berücksichtigen
- Nicht nur auf die Bedürfnisse von Profis fokussieren

Beispiele:

- Schriftliche Kommunikation: Balance zwischen Genauigkeit und Partizipation
- Standardisierung: Flexibilität vs. Respekt und Vorhersehbarkeit
- Mündliche Verhandlungen: Förmlichkeit wichtig vor allem für vulnerable Parteien

(c) Prof. Dr. Matthias Kilian

Digitalisierung: Königsweg für den Zugang zum Recht für alle?

Digitale Spaltung:

- 14% der Menschen in Deutschland nutzen das Internet nicht
- 23% nutzen das Internet nicht zur Lösung von Problemen
- Besonders betroffen: Ältere Menschen, Menschen mit niedrigem Bildungsniveau, Menschen mit Migrationshintergrund

Gefahr der Ausgrenzung:

- Digitalisierung muss vom schwächsten Glied aus gedacht werden
- Sonst droht die Benachteiligung vulnerabler Gruppen

Zunehmende digitale Spaltung:

- Herausforderung für den Zugang zum Recht
- Erfordert Lösungen, die alle Menschen berücksichtigen

(c) Prof. Dr. Matthias Kilian



Digitalisierung: Nicht alle profitieren gleichermaßen

Technische Hürden:

- Zugang zu Geräten und Internet
- Digitale Kompetenzen
- Nutzungskomfort

Ungleiche Teilhabe:

- Vulnerable Gruppen benachteiligt
- Risiko der Abgrenzung vom Rechtssystem

Bedürfnisse aller berücksichtigen:

- Einfache Lösungen
- Barrierefreiheit
- Transparenz und Vorhersehbarkeit, um Vertrauen in die digitalen Verfahren zu schaffen.

(c) Prof. Dr. Matthias Kilian



Fazit

Zwingende Notwendigkeit:

- Modernisierung des Prozessrechts
- Stärkung der Legitimität der Justiz

Bedürfnisse der Bürgerinnen und Bürger:

- Besser verstehen und berücksichtigen
- Durch qualitative und quantitative Studien, Erfa-Gruppen und ähnliche Formate

Ziel:

- nutzerfreundliche und legitimitätsstärkende Reform des Prozessrechts

(c) Prof. Dr. Matthias Kilian



Anhang 3: Präsentation zum Vortrag von Prof. Dr. Dineke de Groot

Kongress zur Zukunft des deutschen Zivilprozesses

Beitrag aus einem Nachbarstaat

Dineke de Groot

Präsidentin Hoge Raad der Nederlanden
Außerordentliche Professorin für Rechtsprechung
und Konfliktlösung Vrije Universiteit Amsterdam

Düsseldorf, 2. März 2024



Kurzfassung



- Die Niederlande und das Zivilverfahrensrecht
- Einige Tendenzen seit 2002
- Schwerpunkt: Qualität der Rechtsprechung sichern und fördern
- Digitalisierung des ndl. Zivilverfahrens: Entwicklungen und Resultate

Einige Niederländische Schlüsselzahlen



- Fast 18 mio Einwohner
- Etwa 2.700 Richter, traditionell mehr Generalisten als Spezialisten
- Insgesamt etwa 1,4 mio richterliche Urteile pro Jahr
- Etwa 7,5 von 10 Urteilen: Zivilsachen (2,5: Straf- / Verwaltungsrecht)
- Zivilsachen: BGB, Handelsrecht, Transportrt, Wettbewerbsrt, Finanzrt, intell. Eigentum, int. Privatrt, Arbeitsrt, usw; Restrichter; 3 Instanzen
- Vollstreckung von Urteilen ist private Aufgabe, Streitfälle gerichtliche
- Vertrauen in Rechtsprechung über längere Zeit stabil und relativ hoch (Vergleich: international, bzw. national mit anderen Institutionen)

Wie es dazu kam: Zivilverfahrensgesetz



- Vor 1838: 'oud vaderlands recht', Zivilverfahrensrecht der Republik der Vereinigten Niederlande (u.a. Grotius)
- 1838: übersetztes französisches Recht (Code de procédure civile > Wetboek van Burgerlijke Rechtsvordering)
- Bis etwa 1970: hauptsächlich schriftliches Verfahren, passive Richter, Formalitäten über Praxis, formell Wahrheitskonzept
- Seit 1970: Entwicklung Richtung Mündlichkeit, materielle Wahrheit, Ausgewogenheit Parteiautonomie und Richterliche Aktivität
- 1988: neues Beweisrecht; freie Beweislehre (Beweismittel nicht beschränkt, Beweiswert als Hauptregel frei), Partei als Zeuge
- 2002: Neugestaltung Zivilverfahren 1. Instanz im Gesetzbuch, Grundsätze eingefügt, mündliche Verhandlung Hauptregel, Wahrheitspflicht

Einige Tendenzen seit 2002



- Allgemein: Einfluß einer repressiveren Gesellschaft auf das Recht ([NJV Gutachten 2022](#))
- EU: anthropozentrische Orientierung des Rechts und des Verfahrensrechts
- Bürger erleben Schwellen beim Zugang zum Zivilrichter: Kosten, praktische u. psychologische Gründe, Unwissenheit ([WODC](#))
- Einfluß von Technik nimmt zu
- Massenschadenverfahrensgesetz; Gruppenaktionsrecht
- [CEPEJ 2020](#): Anzahl civil/commercial litigations Europa 2010-2018 nimmt ab von 2,31 bis 2,23 pro 100 Einwohner, Median 2,2; Ndl: 0,8; [Abnahme](#).
- Ndl: Änderungen (und ihre Erklärungen) in der Anzahl von Zivilfällen sind je nach Falltyp unterschiedlich

Schwerpunkt: Qualität der Rechtsprechung sichern und fördern. Initiativen

- Werte der Rechtsprechung; [Integrität](#), [Kompetenz](#), [Sorgfalt](#), [Benevolenz](#)
- [Maatschappelijk effectieve rechtspraak](#) (gesellschaftlich effektive Justiz) (schnell, zugänglich und bezahlbar; Multiproblematik; Schuldproblematik; komplexe Scheidungen)
- Justiz in der Nähe (z.B. [Amsterdam](#) Venserpolder, [Rotterdam](#)-Zuid)
- Hochspezialisierte Justiz (z.B. [Wirtschaftskammer](#); [NCC](#))
- Kleinformat: Entwicklung staatliche ODR (Online Dispute Resolution)
- Programm 'Tijdige rechtspraak' (Programm Rechtzeitige Urteile) zur wesentlichen und strukturellen Verbesserung und Vorhersehbarkeit der Dauer der Verfahren (nicht nur Zivilverfahren)
- **Technische Entwicklungen** falls zutreffend einbeziehen

Technische Entwicklungen

- Elektronische Übermittlung und Unterzeichnung von Akten
- **Digitalisierung des Verfahrens**
- Automatisierung der richterlichen Organisation
- Artificial Intelligence

Richtung Digitalisierung Verfahren ab 2014



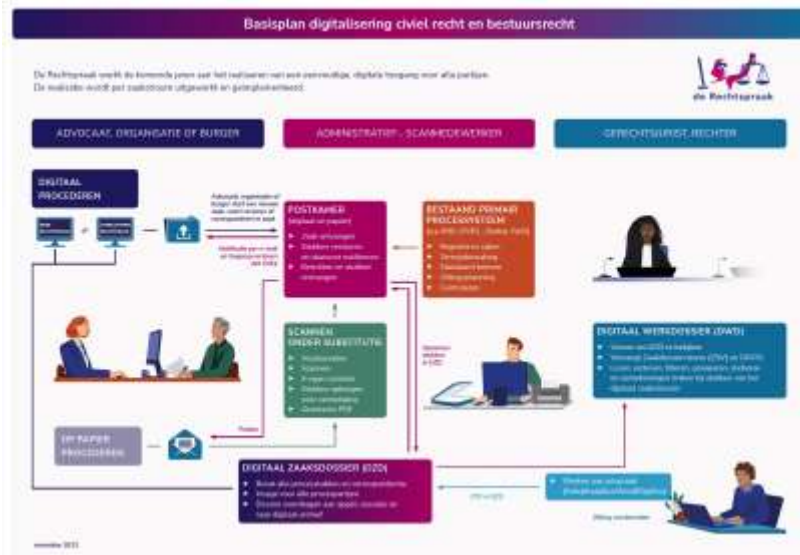
- *Gesetzgeber*: gesetzliche Grundlage 2016: Zivilverfahren: digitale Prozessführung wird obligatorisch für professionals (z.B. Anwälte), nicht für Privatpersonen; Anfang: wenn verfügbar pro Falltyp
- *Gerichte*: Programm 'Qualität und Innovierung Rechtsprechung' (KEI), Ziel: 2018 digitale Prozessführung generell für alle Falltypen verfügbar
- Ausgangspunkte Hoge Raad und sonstige Gerichte waren verschieden
 - 17 Gerichte & Rat für die Rechtsprechung: komplexe rrl Organisation, 1,4 mio Fälle pro Jahr, 12.000 Personen (Richter und Justizbeamten). (Und: Raad van State)
 - Hoge Raad: eigenständige und relativ kleine richterliche Organisation, etwa 5000 Fälle pro Jahr, 300 Personen (Richter und Justizbeamten)

Ausgangspunkte Gerichte (nicht:HR)



- Perspektive: Benutzer
 - Digitaler Zugang
 - Dokumentenaustausch
- Perspektive gerichtliche Organisation
 - Automatisierung, Standardisierung Arbeitsprozesse der Gerichte, Erneuerung technisch-administrative Systemen
 - Teilweise Verknüpfung Systeme der Gerichte mit z.B. Anwaltschaft
 - Einsparung von Personal (> gleichzeitig Sparmaßnahme Staatshaushalt)
- 2018 Programm KEI beendet; Reset Digitalisierung KEI: **Basisplan Digitalisierung** Zivil-/Verwaltungsrecht = schrittweise pro Falltyp (Strafsachen eigener Weg, Digitalisierung Strafverfahren realisiert)

Basisplan 2018 Gerichte (nicht: Hoge Raad)



Einige lessons learned: KEI und Basisplan

- Strategie, Richtung, Vision vorab festlegen, realistisch & machbar. Schwerpunkt: Qualität der Rechtsprechung sichern und fördern
- Digitalisieren Verfahren ist komplex genug, ohne automatisieren Prozesse
- Fokus: gesellschaftlicher Nutzwert, finanz. Kontrolle, Datenkontrolle
 - Hauptziel nun: zuerst Digitaler Zugang. Dann digitaler Dokumentenaustausch. Pro Falltyp und pro Instanz.
 - Hauptziel nicht Effizienz, sondern Verwirklichung öffentlicher Werte: **mit allen Verfahrensbeteiligten unabhängig von Zeit und Ort korrekte Information korrekt austauschen**
 - Bewußtsein Benutzung Daten / Wahl Software Applikationen erlernen
 - Benutze technisch was es schon gibt und bleiben wird, verknüpfe technische justizbezogene Neuerung damit technisch nicht
- Digitalisierung bringt andere Arbeit, keine Einsparung, und Verbesserung
- Sehr wichtig:
 - Zusammenarbeit an Technik und Justiz von Menschen auf allen Ebenen
 - Kommunikation, Erwartungsmanagement, externe Orientierung, Mut

Ausgangspunkte Entwicklung Webportal Hoge Raad



- Was?
 - Digitaler Zugang zum Kassationsverfahren, inkl. Berufung einlegen
 - Dokumentenaustausch zwischen Parteien und Gericht, inkl. Urteile
 - Einsehen und Herunterladen von Dokumenten. Falls verfügbar (= noch nicht) auch Einsehen der Dokumente der vorigen Instanz
 - Nicht: Ersatz der eigenen Datei einer Partei
 - Autonomes System; keine Verknüpfung mit nicht-staatlichen Systemen z.B. der Anwaltschaft
 - Zusätzliche Personalausbildung und vorübergehend mehr Personal benötigt
- Wie?
 - Die Prozesspraxis *nicht ändern*, wenn das Gesetz über digitale Prozessführung eine Änderung nicht fordert
 - Berücksichtigung der (streitigen) Position der Parteien im Verfahren
 - Anforderungen des *Archivgesetzes* als Leitfaden
 - Keine *Daten* verlangen die nicht gesetzlich gefordert sind
 - Zugang erfolgt über Authentifizierungsmittel die dem staatlichen Standard entsprechen
- Was und Wie (Proportionalität und Subsidiarität) früh und wiederholt extern geprüft
- Standard Wer: 'der Benutzer kann etwas in einem Webshop kaufen'. Je einfacher und ruhiger das Webportal, je besser (*sense and simplicity*).

Einführung digitales Verfahren Hoge Raad



- März 2017 1. Teil der Zivilverfahren
- Dezember 2018: 1. Teil der Strafsachen
- Februar 2020: sonstige Strafsachen
- April 2020: Steuerfälle
- April 2021: sonstige Zivilverfahren



Zugang zum Webportal Hoge Raad

The screenshot shows the login page of the Hoge Raad web portal. At the top, there is a blue header with the 'HR' logo. Below the header, there is a blue bar with the text 'Mijn Zaak Hoge Raad is een beveiligd portaal dat toegang geeft tot digitaal procederen bij de Hoge Raad. Het portaal wordt gefaseerd opengesteld voor alle soorten zaken. Actuele informatie over de mogelijkheden van het portaal vindt u op de website van de Hoge Raad. Bij vragen over het portaal kunt u de [veelgestelde vragen](#) raadplegen. Staat uw vraag daar niet bij, dan kunt u [contact](#) opnemen met de Hoge Raad.' Below this text, there are three login options, each with a 'Inloggen' button: 'Inloggen met eHerkenning' (with the eH logo), 'Inloggen met advocatenpas' (with an image of a mobile device), and 'Inloggen met DigiD' (with the DigiD logo).

Berufung einlegen: Zivil- und Steuerverfahren Hoge Raad

The screenshot shows the dashboard of the Hoge Raad web portal. At the top, there is a blue header with the 'HR' logo and a user profile icon. Below the header, there is a blue bar with the text 'Startpagina', 'Zaken', and 'Berichten'. Below this bar, there is a section titled 'Startpagina' with two main categories: 'Civiel' and 'Belasting / Bestuursrecht'. Under 'Civiel', there are two options: 'Zaak aanhangig maken' and 'Uitstel vragen'. Under 'Belasting / Bestuursrecht', there are two options: 'Beroepschrift indienen' and 'In lopende zaak aanmelden'. Below the 'Startpagina' section, there is a section titled 'Notificaties' with a dropdown menu for 'Melding'. Below this, there is a table with columns for 'Dossier', 'Zaakomschrijving', 'Beroeft', and 'Verstuurd'. The table is currently empty, and the text 'Er zijn geen notificaties gevonden.' is displayed below the table.



oberlandesgericht celle
seit 1711: recht erfahren



Oberlandesgericht
Düsseldorf



Danke für Ihre Aufmerksamkeit

